



Verordnung wegen des Gebrauchs der minderjährigen Jugend in Fabriken überhaupt, und in Spinnmaschinen besonders.

Wann es jeder Landesväterlichen Regierung obliegt, darüber zu wachen, dass nicht Unwissenheit, Sorglosigkeit und Eigenmuth der Eltern die minderjährige Jugend in eine Lage verseze, worin die körperliche Gesundheit und Stärke, die Sittlichkeit, die für jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft und der christlichen Kirche allgemein nöthige Bildung des Verstandes und Herzens, und endlich ihre Tüchtigkeit, im erwachsenen Alter sowohl den nöthigen Unterhalt auf ehrlichem Wege zu gewinnen, als die häuslichen und bürgerlichen Pflichten zu erfüllen, sichtbar Gefahr und Noth leiden, dies aber bey dem unbeschränkten und unbedingten Gebrauch, besonders der minderjährigen Jugend in Fabriken, und bey den jüngst entstandenen Spinnmaschinen viel umgreifender, als jemahls, der Fall ist,

so erkennt und verordnet der Kleine Rath:

§. 1.

Kein Knabe oder Mädchen soll in eine Fabrik oder Spinnmaschine aufgenommen werden, ehe solches das zehnte Jahr angetreten, und von seinem Pfarramte ein Zeugniß des bestimmten Alters, und des für dasselbe erforderlichen Könnens und Wissens aufzuweisen hat, auch sein Vater sich bestimmt verpflichtet, daß ein solches an fernem Unterricht in der Repeerschule und der Kinderlehre Theil nehmen werde.

§. 2.

Alle und jede minderjährige Jugend, die in Fabriken und Spinnmaschinen arbeitet, soll so fleißig und regelmäßig als andere, die Repetierschule, die Kinderlehre und auch die ordentlichen Unterweisungen des Herrn Pfarrers von dem Orte, wo sie sich aufhält, besuchen.

Dafür sollen die Eltern, oder die Hausväter, bey denen solche Kinder Kost und Herberge haben, verantwortlich seyn. Die Eigenthümer der Fabriken und Spinnmaschinen aber sind aufgefordert, nicht nur ihre jungen Arbeiter hieran nicht zu hindern, sondern selbst sie hierzu anzuhalten, und so viel an ihnen ist, ein wachsames Auge darauf zu richten; zugleich werden sie die von den Dreisparrern den jungen Leuten erteilten Zeugnisse in gehörige Verwahrung nehmen.

§. 3.

Was die Sittlichkeit betrifft, soll der in jedem Zimmer einer Fabrik oder Maschine bestellte Aufseher ein Mann seyn, der das sittliche Verhalten der Jugend zu beaufsichtigen taugt, und die Obiegenheit habe, darüber zu wachen, daß weder die jungen Leute unter sich selbst, noch die erwachsenen Mitarbeiter vor den Augen und Ohren derselben, Zucht und Ehrbarkeit verletzende Dinge treiben, ungebührliche Reden führen und ungeziemende Lieder singen.

Es soll das Pfarramt und der Stillstand jedes Orts von diesen Aufsehern Kenntniß nehmen, und Zug und Macht haben, denselben nicht nur ihre diesfälligen Pflichten vorzustellen und einzuschärfen, sondern sie auch in jedem Falle für die Erfüllung derselben verantwortlich zu machen.

In kleineren Fabriken oder Spinnmaschinen, die nicht mehrere Zimmer einnehmen, und vom Eigenthümer selbst beaufsichtigt werden, fällt unmittelbar auf ihn die besagte Pflicht und Verantwortlichkeit.

§. 4.

Es sollen die jungen Leute täglich nicht mehr als zwölf bis vierzehn Stunden beschäftigt werden, und die Arbeiten im Sommer nicht vor fünf Uhr, und im Winter nicht vor sechs Uhr des Morgens ihren Anfang nehmen.

Hinsichtlich auf die Sonntagsruhe soll genau dasjenige erfüllt werden, was das Sabbatsmandat hierüber bestimmt.

§. 5.

Die minderjährige Jugend soll den Lohn, den sie aus den Fabriken und Spinnmaschinen davon trägt, nicht eigenmächtig zu verwenden, noch ihren Aufenthalt willkürlich zu verändern befugt seyn, sondern unter der Hand und im Gehorsam der Eltern verbleiben. Diesen wird ernstlich anbefohlen, ihren minderjährigen Kindern von deren Lohn so viel möglich als Sparsamkeit aufzuheben, und für sie sorgfältig aufzubewahren; wenn aber die Eltern lüderlich oder allzumengengigig wären, so soll ihnen diese Fürsorge nicht anvertraut, sondern dieselbe von den E. Pfarrämtern und Stillständen, zum Besten der betreffenden Kinder, übernommen werden.

§. 6.

Wenn minderjährige Leute in Fabriken und Spinnmaschinen außer dem elterlichen Wohnort sich wollen anstellen lassen, so daß sie deswegen anderswo Kost und Herberge nehmen müßten, soll auch dieses nicht ohne Vorwissen des Stillstands geschehen, welcher dann das Kind der Kirchlichen Behörde des Orts, wo es in Arbeit kommt, zur Obforge, gleich den eigenen Pfarrkindern, überweist und empfiehlt.

Was den Arbeitslohn anbelangt, so ist auf diese gleichfalls der §. 5. anzuwenden.

§. 7.

Da die Wichtigkeit dieser Verordnung aus vielfacher Erfahrung einleuchtend genug ist, so erwartet die Regierung mit größter Zuversicht, daß die E. Pfarrämter und Stillstände, so wie auch die Unternehmer der Fabriken und Spinnmaschinen selbst, dieselbe in allen ihren Theilen mit äußerster Sorgfalt zu handhaben, und allen Unsitlichen entgegen zu arbeiten beßigen seyn werden; wo sich aber Hindernisse und Schwierigkeiten finden sollten, denen sie für sich selbst nicht zu beugen vermögen, so haben sie sich der kräftigen Unterstützung und Hülfe der Vollziehungsbeamten, als welche mit derselben hiermit beauftragt sind, zu versehen.

Uebrigens werden die Herren Schul-Inspectoren beauftragt, in ihren jährlichen Kreisberichten über die Wirkung und den Erfolg dieser Verordnung dem Erziehungsrathe sorgfältigen Bericht zu erstatten.

Gegenwärtige Verordnung wird Ihre Hochwürden, Herren Antistes Hess, zu Händen der sammtlichen E. Pfarrämter und Stillstände, dem L. Erziehungsrathe zu Händen der E. Schul-Inspectorate, und den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zu Händen der Untervollziehungsbeamten und Gemeindebehörden, so wie auch der sammtlichen Inhaber von Fabriken und Spinnmaschinen, in hinlänglicher Anzahl von gedruckten Exemplaren zugestellt.

Begeben Dienstags den 7^{ten} Wintermonath 1815.

Bürgermeister und Rath des Standes Zürich.

In deren Namen unterzeichnet:

Der Vice-Präsident,

Usteri, des Rathes.

Der dritte Staatschreiber,

Landolt.

